

Bericht über die Sitzung des Gemeinderates Neustadt a. Main vom 08.06.2011

Anwesend:

Berger Karin, Dann Karl-Heinz, Fleckenstein Anton, Grübel Rosalinde, Krimm Michael, Lattin Uwe, Merz Thomas (ab TOP 3), Morgenroth Stephan, Schwab Klaus, Selke Susanne, Weyer Christian, Zeuch Roland

Abwesend:

Georg Roth (entschuldigt)

1. Bebauungsplan „Herrenacker“

a) Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Der Gemeinderat Neustadt a. Main hat in seiner Sitzung am 26.01.2008 beschlossen in der Flurabteilung „Herrenacker“ einen Bebauungsplan aufzustellen.

In der Zeit vom 11.03.2011 bis 21.04.2011 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Folgende Stellungnahmen gingen ein über die teilweise zu beraten und Beschluss zu fassen ist:

Wasser- und Schifffahrtsamt Schweinfurt Schreiben vom 23.03.2011, Az 3-213.2/BL-90

Das Niederschlagswasser aus dem Planungsgebiet solle dem Main zugeführt werden. In dem Bebauungsplan sollte darauf hingewiesen werden, dass für die Einleitung eine gesonderte Genehmigung vom Wasser- und Schifffahrtsamt Schweinfurt erforderlich sei. Entsprechende Planunterlagen müssen rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme in dreifacher Ausfertigung beim Wasser- und Schifffahrtsamt eingereicht werden.

Beschluss: 11 : 0

Die geforderten Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Bayer. Bauernverband Schreiben vom 24.03.2011, Az 605020 Hu/bo

Es werden keine Einwendungen und Bedenken geltend gemacht.

Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld Schreiben vom 30.03.2011, Az.: 23-6100-7

Die Gemeinde Roden macht keine Einwände gegen die Planung geltend.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt Schreiben vom 12.04.2011, Az.: Abt.3/4622-28 Bö/fi

Die Behörde befürwortet die Bauleitplanung und weist darauf hin, dass im Trinkwasserschutzgebiet „Erlach Süd“ zwar die Ausweisung neuer Baugebiete verboten sei, es sich jedoch nicht um ein Baugebiet im herkömmlichen Sinn handele das ganzjährig genutzt werde.

Kreisbrandrat Manfred Brust, Karlstadt
Schreiben vom 14.04.2011, Az.: 18-2011-mbr

Der Kreisbrandrat macht geltend, dass die Zufahrten zu den Schutzobjekten mit Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast von 10 t befahrbar sein müssen. Die Zufahrtswege müssen für Feuerwehrfahrzeuge die eine Länge von 10 m und eine Breite von 2,50 m und einen Wendekreis von 18,5 m besitzen, befahren werden können.

Bei der Planung und Ausführung der Wasserversorgungsanlagen seien die einschlägigen Richtlinien des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches zu beachten.
Beschlussvorschlag:

Die Länge der Stichstraße beträgt ca. 60 m, sodass eine Wendemöglichkeit geschaffen werden muss. Für die ausreichende Bereitstellung von Löschwasser ist bei der Erschließung des Baugebiets zu sorgen.

Beschluss: 11 : 0

Die Auflagen werden beachtet.

Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg,
Schreiben vom 20.05.2011, Az.: 3-4622-MSP166-2011

1. Wasserversorgung, Wasserschutzgebiet „Erlach-Süd“

Zur Existenzsicherung des landwirtschaftlichen Betriebs Fleckenstein sei in unmittelbarer Nachbarschaft zum Betrieb die Ausweisung eines Sondergebiets (Ferienwohnungen) geplant. Bei Einhaltung der beschriebenen Nutzung sowie unter Beachtung der Maßnahmen unter 7. „Belange des Grund- und Trinkwasserschutzes“ in der Begründung zum Bebauungsplan können grundsätzliche wasserwirtschaftliche Bedenken zu dem Vorhaben im Wasserschutzgebiet Zone III der Erschließung „Erlach-Süd“ des Zweckverbands Fernwasserversorgung Mittelmain zurückgestellt werden.

Die Auflagen des § 3 der Wasserschutzgebietsverordnung seien grundsätzlich zu beachten.

Das Sondergebiet sei so an die bestehende Wasserversorgung von Erlach anzuschließen, dass eine druck- und mengenmäßige ausreichende Versorgung sichergestellt werde.

2. Abwasserableitung

Nach Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes sei der Geltungsbereich des geplanten Sondergebietes bisher nicht in den Kanalisationsplanungen der Gemeinde berücksichtigt.

Voraussetzung für eine Ausweisung des zusätzlichen Gebietes sei deshalb grundsätzlich die Erstellung einer Tekturplanung, in der die Auswirkung des zusätzlichen Gebietes auf die weiterführenden Abwasseranlagen untersucht und aufgezeichnet werden. Aufgrund der geringen Gebietsgröße von ca. 0,8 ha sei hier aber aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes keine zusätzlichen Erweiterungsmaßnahmen zu erwarten.

Gezielte Grundwasserabsenkungen seien wasserwirtschaftlich nicht vertretbar.

3. Niederschlagswasser

Das Sondergebiet liege im hängigen Bereich. Ob ein Schutz vor Oberflächenabfluss bei Starkniederschlägen notwendig sei, sollte geprüft werden.

Die geplante Einleitung in den Main sei wasserrechtlich zu behandeln.

4. Altablagerungen

Diese seien nicht bekannt. Sollten sie dennoch angetroffen werden, seien sie in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zu erkunden und zu beseitigen.

Beschluss: 11 : 0

Die Bedenken und Anregungen des Wasserwirtschaftsamtes werden beachtet.

Die Erstellung einer Tekturplanung für die Entwässerungsanlage sowie die Prüfung, ob ein Schutz vor Oberflächenabfluss bei Starkniederschlägen notwendig ist, sind von einem Ingenieurbüro zu erstellen bzw. durchzuführen.

Die Auftragserteilung hat durch die Familie Fleckenstein zu erfolgen. Der Gemeinde Neustadt a. Main dürfen hierfür keine Kosten entstehen.

Landratsamt Main-Spessart,

Schreiben vom 20.04.2011, Az.: 51-610

1. Naturschutz

Mit der Planung bestehe grundsätzlich Einverständnis. Folgende Punkte seien noch zu überarbeiten bzw. zu ergänzen:

- Die Hecken und Gehölze im Osten und Norden des Grundstücks dürfen nicht beeinträchtigt werden. Lücken seien durch Neupflanzungen zu schließen.
- Die derzeit noch vorhandene Umzäunung der Ausgleichsfläche sei zu entfernen, die intensive Weidenutzung auf der Fläche einzustellen.
- Die Pflege der Ausgleichsfläche habe durch Mahd ein- bis zweimal im Jahr, frühestens jedoch ab 01.07. zu erfolgen. Das Mahdgut sei abzufahren.
- Aus Gründen des Landschaftsbildes sei bei einer Gestaltung der Fassaden der Ferienhäuser auf Verwendung von Farben aus der Erdfarbenpalette zu achten.
- Die Ausgleichsfläche müsste spätestens 1 Jahr nach Abschluss der Baugebieterschließung fertig gestellt sein; sie sei dem Landesamt für Umwelt zu melden.
- Auf Seite 8 der Begründung sei eine Rechtsvorschrift falsch zitiert.

Beschluss: 11 : 0

Die Anregungen des Landratsamtes als Untere Naturschutzbehörde werden beachtet und im Bebauungsplan berücksichtigt.

2. Immissionsschutz

Keine Einwendungen

3. Wasserrecht

Das geplante Sondergebiet liege in den Zonen II u. III des Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Mitglieder des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain. Entsprechend der Begründung zum Bebauungsplan sollten die in der hierzu erlassenen Schutzgebietesverordnung vom 09.03.2007 genannten Voraussetzungen, unter welchen die Errichtung baulicher Anlagen zulässig seien, bei der Ausführung des Vorhabens berücksichtigt werden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes bestehe daher aus wasserrechtlicher Sicht Einverständnis.

Das anfallende Niederschlagswasser solle über eine Rohrleitung dem Main zugeführt werden. Hierfür seien Genehmigungen durch das Landratsamt Main-Spessart erforderlich.

Beschluss: 11 : 0

Die Vorgaben des Landratsamts Main-Spessart als Wasserrechtsbehörde werden beachtet.

4. Bauplanungs- und baufachliche Beurteilung

Für die Lage des geplanten Sondergebietes in den Schutzzonen des Wasserschutzgebietes komme nur ein Einzelprojekt auf der Grundlage eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in Betracht. Die vorliegende Angebotsplanung in Form eines herkömmlichen Bebauungsplanes sein ungeeignet. Auf den erforderlichen Vorhaben- und Erschließungsplan, der Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werde und am Beteiligungsverfahren teilnehmen müsse, werde hingewiesen. Die Begründung sei auf die spezielle Form des Bebauungsplans abzustellen.

Die Regelung der Abstandsfläche nach Art. 6 Abs. 7 Bayer. Bauordnung sei bei einer Dachneigung von 30° in einem Sondergebiet nicht nachvollziehbar.

Auf Seite 15 der Begründung ist der Begriff „Flächennutzungsplan“ durch „Vorhabenbezogener Bebauungsplan“ zu ersetzen.

Die Darstellung der Grenze des Wasserschutzgebietes stelle eine nachrichtliche Übernahme nach § 9 Abs. 6 Baugesetzbuch dar.

Beschluss: 11 : 0

Die Hinweise und Anregungen des Landratsamtes werden beachtet.

Der Familie Fleckenstein wird Anheim gestellt den Planer zu beauftragen der Gemeinde die geänderten und ergänzten Unterlagen wie den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie einen Durchführungsvertrag vorzulegen.

Zweckverband FWM

Schreiben vom 20.04.2011, Az.: rü-he (siehe Anlage)

Der FWM erinnert an seine Schreiben vom 15.12.2000, 21.05.2001 und 06.06.2007 zu der vorausgegangenen Flächennutzungsplanänderung. Hingewiesen habe man auf eine hohe Wahrscheinlichkeit einer irreversiblen Schädigung des Grundwassers, dass der Schutz des Grundwassers in Bayern höchste Priorität habe, die Trinkwasserversorgung Bestandteil der Daseinvorsorge sei und die Versorgungssicherheit gewährleistet sein müsse.

Allgemein betrachtet könne der FWM dem dargestellten Vorhaben zunächst nicht

zustimmen. In der Schutzgebietsverordnung für die Brunnengalerie „Erlach-Süd“ sei die Ausweisung neuer Baugebiete verboten. In wie weit dieses Vorhaben der Ausweisung eines neuen Baugebietes entspreche, obliege der behördlichen Beurteilung. Es sei angemerkt, dass flächenmäßig wesentlich kleinere und von der Baustruktur einfachere „Bauvorhaben“ und Gebietsausweisungen als Baugebiete eingestuft und behandelt würden. Eine unter Auflagen vorstellbare Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben – und dies sei insbesondere an die Behörden im Bezug auf zukünftige Verfahren gerichtet – dürfe die zukünftige Nutzung und Sinnhaftigkeit des Wasserschutzgebietes bei späteren Verfahren keinesfalls negativ beeinträchtigen. Ansonsten könne dieser Bebauungsplan nicht umgesetzt werden.

Sollten die Staatlichen Behörden das geplante Vorhaben unter bestimmten Voraussetzungen für genehmigungsfähig und durchführbar halten werde die Ergänzung textlicher Festsetzungen des Bebauungsplans gefordert.

Beschluss: 11 : 0

Der Gemeinderat wägt ab zwischen den Interessen des FWM und der Familie Fleckenstein. Der Familie Fleckenstein muss es ermöglicht werden ihre Hofstelle zu erhalten oder weiter zu entwickeln. Andererseits ist der Grundwasserschutz unbedingt zu beachten. Den Belangen des FWM wird dadurch Rechnung getragen, dass die von ihm geforderten Auflagen in die Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen werden. Der Familie Fleckenstein wird durch die Planung zugestanden, das Sondergebiet im Wasserschutzgebiet zu verwirklichen um einen wirtschaftlichen Betrieb des Hofes zu gewährleisten. Sowohl das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg als auch das Landratsamt Main-Spessart haben, wenn auch unter Bedingungen und Auflagen dem Sondergebiet zugestimmt. Zusammenfassend wird festgestellt, dass es grundsätzlich bei der vorgesehenen Bauleitplanung bleibt und die geforderten Festsetzungen des FWM mit berücksichtigt werden.

b) Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat billigt den Bebauungsplanentwurf und die Begründung in der Fassung vom 06.12.2010 und die Begründung hierzu mit den beschlossenen Änderungen und Ergänzungen. Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung durchzuführen.

Beschluss: 11 : 0

Gemeinderatsmitglied Anton Fleckenstein nahm an der Beratung und Beschlussfassung gemäß Art. 49 Gemeindeordnung nicht teil.

2. 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neustadt a. Main (Gebiet „Heidelberg)

a) Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neustadt a. Main lag in der Zeit vom 31.03.2011 – 21.04.2011 in der Verwaltungsgemeinschaft Lohr a. Main öffentlich aus.

Gleichzeitig erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Folgende Stellungnahmen gingen ein:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt, Schreiben vom 06.04.2011 und 12.04.2011, AZ.: RL200 Abt.3-4621/4622-52Bö/fi

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt erhebt keine Einwände.

- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Schreiben vom 19.05.2011, Az.: 3-4622/MSP166-2011

Das Wasserwirtschaftsamt weist daraufhin, dass es bereits mit Schreiben vom 11.12.2009 Stellung genommen habe. Diese besitzt weiterhin Gültigkeit.

In dem genannten Schreiben ging die Behörde davon aus, dass wasserwirtschaftliche Belange nicht berührt würden. Altablagerungen im Planbereich seien nicht bekannt. Sollten diese angetroffen werden seien Sie in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt zu erkunden und zu beseitigen.

Beschluss: 11 : 0

Der Gemeinderat beschließt, dass beim Vorfinden von Altablagerungen das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg verständigt wird.

b) Feststellungsbeschluss

Der Gemeinderat beschloss die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neustadt a. Main (Bereich „Heidelberg“) in der Fassung vom 29.10.2010 bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht.

Beschluss: 11 : 0

3. Bebauungsplan „Heidelberg“

a) Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Der Bebauungsplanentwurf lag vom 21.03.2011 bis 21.04.2011 in der Verwaltungsgemeinschaft Lohr a. Main öffentlich aus. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Folgende Stellungnahmen über die teilweise noch zu beraten und Beschluss zu fassen ist gingen ein:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Karlstadt
Schreiben vom 06.04.2011 und 12.04.2011, Az.: RL 200 Abt. 3-4621/4622-52 Bö/fi

Das Amt macht keine Einwendungen geltend.

Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
Schreiben vom 19.05.2011, Az.: 3-4622-MSP166-2011

Es wird darauf hingewiesen, dass bereits mit Schreiben vom 11.12.2009 Stellung genommen wurde.

In diesem Schreiben teilte das Wasserwirtschaftsamt mit, dass wasserwirtschaftliche Belange durch die Planung nur in geringem Umfang oder überhaupt nicht berührt werden.

Altablagerungen im Planbereich seien nicht bekannt. Sollten diese angetroffen werden, seien sie in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt zu erkunden und zu beseitigen.

Beschluss: 12 : 0

Falls Altablagerungen zu Tage treten wird das Wasserwirtschaftsamt verständigt.

Landratsamt Main-Spessart
Schreiben vom 19.04.2011, Az.: 51-610

1. Naturschutz

Grundsätzlich besteht mit dem Bebauungsplan Einverständnis.
 Folgende Punkte seinen noch festzulegen:

- Die Pflege der Ausgleichsfläche habe durch die Mahd einmal im Jahr, frühestens ab dem 01.07.2011 mit Abtransport des Mähgutes zu erfolgen.
- Die Ausgleichsfläche ist dem Landesamt für Umwelt für das Öko-Flächenkataster zu melden.
- Die Anzahl der zu fällenden Bäume im Sondergebiet soll so niedrig wie möglich gehalten werden.
 Sollten Bäume gefällt werden müssen, ist dies im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen.

2. Bauplanungs- sowie baufachliche Beurteilung

Entgegen der gemeindlichen Beschlussfassung vom 27.01.2011 wurde die Grundfläche der Gartenhäuser auf höchstens 35 m² festgelegt, beschlossen waren 30 m².

Das Plansymbol für bestehende Gebäude stelle keine Festsetzung dar sondern ist lediglich ein Hinweis und entsprechend einzugliedern.

Beschluss: 12 : 0

Die Festlegungen zur Mahd und der Baumfällung werden in die Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen. Das Plansymbol für bestehende Gebäude wird aus den Festsetzungen herausgenommen und als Hinweis bezeichnet. Die Grundfläche wird auf 30 m² beschränkt.

b) **Satzungsbeschluss**

Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Heidelberg“ i.d.F. vom 08.06.2011 gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung.

Beschluss: 12 : 0

4. Schulverbund

Dem Gemeinderat wurde mit der Sitzungseinladung der Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Kooperationsvertrags zwischen der Stadt Lohr a. Main und dem Schulverband Frammersbach für den Mittelschulverbund Lohr-Frammersbach und ein Beschlussvorschlag mit folgender Begründung übersandt:

Nach dem Entwurf des Gesetzes zur Einführung der Mittelschule des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus müssen die beteiligten Gemeinden der Gründung eines Schulverbundes zustimmen (Art. 32a Abs. 2 Satz 3 BayEUG-E).

Am 07.12.2009, 18.03.2010 und zuletzt am 06.04.2011 haben zwischen den Vertretern der Stadt Lohr a. Main, der Verwaltungsgemeinschaft Lohr a. Main für ihre Mitgliedsgemeinden, der Hauptschule Lohr a. Main, der Hauptschule Frammersbach sowie des Marktes Frammersbach Abstimmungs-Gespräche stattgefunden.

Schon im Ergebnis der früheren Besprechungen bestand Einigkeit darin, dass auf Dauer an der Bildung eines Schulverbundes zum Erhalt der Hauptschulen auch auf dem flachen Land kein Weg vorbeiführe.

Von der allgemeinen demographischen Entwicklung ist vor allem die Volksschule Frammersbach betroffen.

Aus diesem Grunde bestand Einigkeit darin, einem Schulverbund zwischen der bereits bestehenden Mittelschule Gustav-Woehrnitz-Volksschule und der Hauptschule Frammersbach mit dem Ziel des Erhalts des Standorts in Frammersbach zu gründen.

Eine Reihe bislang offener Fragen veranlasste den Gemeinderat in seiner Sitzung am 04.05.2011, die erforderliche Beschlussfassung dazu zunächst zu vertragen.

Mit Vertretern der Kommunalaufsicht, dem Staatlichen Schulamt Karlstadt, der Stadt Lohr a. Main, des Marktes Frammersbach, der beteiligten Schulen und den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Lohr a. Main hat am 23.05.2011 eine erneute Besprechung u.a. zur inhaltlichen Ausgestaltung des Kooperationsvertrags stattgefunden.

Die Kommunalaufsicht hat im Verlaufe dieser Besprechung zugesagt, im Kooperationsvertrag die Belange der Mitgliedsgemeinden angemessen zu berücksichtigen.

Den entsprechend ausgestalteten Kooperationsvertrag hat das Landratsamt Main-Spessart am 27.05.2011 per Mail übersandt mit der Bitte, diesen beschlussmäßig behandeln zu lassen.

- a) **Erneute Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zur Bildung eines Schulverbundes zwischen der „Gustav-Woehrnitz-Volksschule Lohr a. Main-Mittelschule“ und der Hauptschule Frammersbach gemäß Art. 32 a Abs. 2 Satz 3 Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – Entwurf (BayEUG-E)**

Der Gemeinderat fasste hierzu folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Neustadt a. Main stimmt der Bildung eines Schulverbundes zwischen der „Gustav-Woehrnitz-Volksschule Lohr a. Main-Mittelschule und der Hauptschule Frammersbach gemäß Art. 32 a Abs. 2 Satz 3 BayEUG-E zu.

Beschluss: 12 : 0

- b) **Beratung und Beschlussfassung über den öffentlich-rechtlichen Kooperationsvertrag zwischen der Stadt Lohr a. Main und dem Schulverband Frammersbach für den Mittelschulverbund Lohr – Frammersbach gem. Art. 32 a BayEUG-E**

Der Gemeinderat fasste hierzu folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Neustadt a. Main stimmt dem durch das Landratsamt Main-Spessart am 27.05.2011 vorgelegten öffentlich-rechtlichen Kooperationsvertrag zur Bildung eines Schulverbundes zwischen der Hauptschule Frammersbach und der Gustav-Woehrnitz-Volksschule Lohr a. Main-Mittelschule gemäß Art. 32 a BayEUG-E zu.

Beschluss: 12 : 0

5. Bauantrag Herman Bils, Neustadt a. Main, Errichtung einer Dachgaube am bestehenden Wohnhaus an der Fahrgasse

Dem Gemeinderat lag ein Bauantrag für das Grundstück Fl. Nr. 188/4, Gemarkung Erlach, vor.

Das Einvernehmen wurde erteilt.

Beschluss: 12 : 0

6. Verschiedenes

- a) **Beratung und Beschlussfassung über den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Detailuntersuchung der ehemaligen Hausmülldeponie Erlach zwischen der Gemeinde Neustadt a. Main und der Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH (GAB)**

Der Gemeinderat war mit der Aufnahme des Tagesordnungspunktes auf die Tagesordnung einverstanden.

Beschluss: 12 : 0

Der Angelegenheit liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Mülldeponie Erlach war bis 1974 in Betrieb.

Aufgrund der Lage dieser Deponie in der engeren Schutzzone des Wasserschutzgebietes Erlach Süd wurde das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg durch das Landratsamt Main-Spessart mit der Untersuchung nach dem Bundesbodenschutzgesetz beauftragt. Das Ergebnis der vom Ingenieurbüro Roos Geo Consult aus Würzburg durchgeführten sog. orientierenden Untersuchung bestätigte den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung im Bereich der ehemaligen Mülldeponie.

Die Gemeinde wurde deshalb vom Landratsamt Main-Spessart mit Schreiben vom 15.10.2010 aufgefordert, nun eine Detailuntersuchung durch einen Sachverständigen bis spätestens 30.09.2011 vorzulegen.

Die damit verbundenen und alle weiteren Kosten gehen grundsätzlich zu Lasten der Gemeinde, aber nur bis zu einer Höchstgrenze von 20.000 €.

Alle darüber hinausgehenden Kosten werden über einen in 2006 ins Leben gerufenen und in seiner Laufzeit bis zunächst 31.12.2015 verlängerten Fond abgedeckt, der von der Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern (GAB) verwaltet wird und in den in der

Vergangenheit alle bayerischen Gemeinden anteilige Zahlungen solidarisch geleistet haben und auch künftig (bis zunächst 31.12.2015) leisten.

Grundsätzlich tritt die Gemeinde dabei für alle Zahlungen in Vorleistung.

Auf Antrag erhält sie allerdings die Mehrbelastungen, die über den Eigenanteil 20.000 € hinausgehen, als Zuschuss aus den vorhandenen Fondsmitteln wieder zurück.

Der Antrag auf Zuschuss für die Detailuntersuchung ist von der Verwaltungsgemeinschaft Lohr a. Main am 24.11.2010 gestellt worden.

Der Aufsichtsrat der GAB hat in seiner Sitzung am 26.05.2011 dem Antrag der Gemeinde Neustadt a. Main auf Durchführung der Detailuntersuchung der stillgelegten Hausmülldeponie Erlach und damit der Bezuschussungsfähigkeit der Maßnahme zugestimmt.

Über den entsprechenden Vertrag zwischen der Gemeinde und der GAB ist nun im Gemeinderat zu beraten und bis spätestens 31.08.2011 zu beschließen.

Der Vertrag endet spätestens 31.12.2012 hinsichtlich der Zuschussfähigkeit getätigter Zahlungen.

Die Gemeinde verpflichtet sich darin, eine Schlussabrechnung mit der GAB vorzunehmen. Die veranschlagten Detailuntersuchen belaufen sich auf insgesamt 37.000 € brutto, die von der Gemeinde zunächst zu zahlen sind und gemäß Vereinbarung mit 17.000 € auf Antrag bezuschusst werden.

Der Gemeinderat fasste folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Neustadt a. Main stimmt dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen Zuschussvertrages betreffend die Detailuntersuchung der stillgelegten Hausmülldeponie Erlach mit der GAB zu.

Beschluss: 12 : 0

b) Veröffentlichung der Jubilare

Bürgermeisterin Karin Berger gab bekannt, dass Geburtstage nicht mehr wie bisher ab 65 Jahren im Neustadter Bote veröffentlicht werden, sondern erst ab 70 Jahre.

c) Kanaluntersuchung

Die Arbeiten für die im Rahmen der Kanalsanierung erforderlichen Arbeiten für die Kanaluntersuchung wurden an die Firma Türpe, Haßfurt, zum Angebotspreis von 2.826,00 € vergeben. Durchgeführt werde eine Videobefahrung mit vorhergehender Kanalreinigung und setzen einer Absperrblase, so Bürgermeisterin Karin Berger.

d) Anschaffung eines Fahrzeugs für den Bereich „Forst“

Bürgermeisterin Karin Berger gab bekannt, dass Herr Günter Henning von der Verwaltungsgemeinschaft Lohr a. Main und Forstwart Stefan Pfeuffer tätigte nach telefonischer Rücksprache mit der Bürgermeisterin und einer Besichtigung verschiedener Fahrzeuge den Kauf eines VW-Transporters D4 Syncro zum Preis von 9.350,00 € getätigt hätten. Das Fahrzeug sei 8 Jahre alt und habe einen Kilometerstand von 85.000,00 €.

e) Urlaub der Bürgermeisterin

Bürgermeisterin Karin Berger teilte mit, dass sie vom 20.06. bis 27.06.2011 Urlaub mache. Die Sprechstunden im Rathaus entfallen deshalb am 20.06. und 27.06.2011. Die Vertretung übernehme 2. Bürgermeister Uwe Lattin.

f) Nächste Gemeinderatssitzung

Als Termin sei der 20.07.2011 vorgesehen, so Bürgermeisterin Karin Berger.

g) Spielplatz am „Michaelsberg“

Auf Nachfrage von Bürgermeisterin Karin Berger teilte Gemeinderatsmitglied Klaus Schwab mit, dass er ein Angebot über eine Schaukel bei der Firma „Spessart-Holz“, Kreuzwertheim, eingeholt habe. Die Kosten betragen rund 1.300,00 €.

Bürgermeisterin Karin Berger bat Herrn Schwab die Schaukel zu bestellen.

h) Straßenlampe am Anwesen „Hornungsbergstraße 11“

Gemeinderatsmitglied Roland Zeuch gab seine Beobachtung weiter, dass die Straßenlampe an der Hauptstraße im oben genannten Bereich vom anliegenden Grundstück aus zugewachsen sei.

Bürgermeisterin Karin Berger sagte zu, den Eigentümer zu bitten die Lampe freizuschneiden.